



FP 6301 - Biodiversität, Schutzgebietssystem Natura 2000 (ELER)

Rechtsgrundlagen

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)

Fördergegenstand (Auswahl)

1. Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert.
2. Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Sie umfassen praktische Vorhaben zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden schützenswerten Arten.
3. Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.
4. Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins, die im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000 stehen.
5. Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert.

Förderberechtigte

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände
gemeinnützige Stiftungen
- Landesamt für Umweltschutz (LAU)
- staatliche Großschutzgebiete
- Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB), Landeszentrum Wald (LZWald)
- Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Förderart und -volumen

Art der Förderung: Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

Art der Finanzierung: Vollfinanzierung oder Anteilfinanzierung

Höhe der Finanzierung: mind. 5.000 € - max. 750.000 €, staatl. Großschutzgebiete max. 3 Mio. €



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura-2000-Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturschutzwert. Für Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins gilt der inhaltliche Bezug zu den Natura 2000-Gebieten oder Gebieten mit hohem Naturschutzwert.
- Gebiete mit hohem Naturschutzwert sind insbesondere Flächen, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen.
- Die Vorhaben müssen dem ländlichen Raum zu Gute kommen.
- Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

Antragsverfahren

- Schriftlicher Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks des ELAISA-Portals (www.elaisa.sachsen-anhalt.de).
- Der Antrag ist rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Anträge können laufend an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- Über festgelegte Auswahlkriterien erfolgt eine Priorisierung der Anträge zu bestimmten Auswahlstichtagen.
- Die Bewilligung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid und gilt für den gesamten Projektzeitraum.

Beispiele

- Erstellung von Managementplänen für verschiedene Natura-2000-Gebiete (z.B. Porphyrkuppen westlich Landsberg, Schlauch Burgkernitz, Schießplatz Bindfelde östlich Stendal)
- Pflege- und Entwicklungskonzepte für die Naturparke
- Erhalt und Wiederherstellung großflächiger FFH-Offenlandlebensräume in der Oranienbaumer Heide durch extensive Ganzjahresbeweidung und ergänzende Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Heidelebensräume
- Bestands- und Reproduktionserfassung des Rotmilans in seinem Verbreitungszentrum
- „Der Brocken als Teil des Natura-2000-Schutzgebietssystems“ - Einrichtung einer Naturschutz-Ausstellung im Brockenhaus und einer Besucherinformation und -lenkung auf der Brockenkuppe

Kontakt

Bewilligungsbehörde:

Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Referat 407 Ansprechpartnerin:

Frau Weber, Tel. 0345 514 2603, claudia.weber@lvwa.sachsen-anhalt.de